

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2013 sgv-KI/dl

Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und auskünften in Verwaltungssachen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2013 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein sich zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie über den Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in verwaltungssachen im Ausland zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Entstehung dieses Souveränitätsgesetzes ist im Lichte der Auseinandersetzungen mit den USA um die Lieferung von Bankkundendaten zu sehen. Damals hatte eine Schweizer Bank auf Geheiss der US-Behörden Daten geliefert, die sie gemäss Schweizer Recht nicht hätte liefern dürfen. Nur die Anwendung von Notrecht vermochte damals, den politisch stark umstrittenen Vorgang zu legalisieren. Wenn Behörden oder Privatpersonen von ausländischen Behörden zu einem Verhalten gezwungen werden, ist das mit unserem Recht nicht vereinbar. Die Souveränität der Schweiz wird verletzt, wenn ein Staat seine Rechtsordnung in unzulässiger Weise auf das Schweizer Hoheitsgebiet ausgedehnt wird (z.B. im Falle von ausländischen Steuerfahndern auf Schweizer Territorium bzw. im Rahmen von anderen Beweiserhebungen).

Andererseits ist die Schweiz international sehr stark vernetzt und auf einen funktionierenden Behördenverkehr angewiesen. Mit dem Gesetz müsste sich der Bundesrat künftig nicht mehr auf die Verfassung direkt berufen. Der Entwurf soll eine subsidiäre Querschnittsregelung für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden sein. Spezialgesetzliche Regelungen haben Vorrang. Kollisionsrisiken mit ausländischen Rechtsordnungen sollen identifiziert werden. Der Gesetzesentwurf soll Klarheit ge-

ben, wann die Zusammenarbeit gesucht und wann sie verweigert werden soll. Er bildet einen minimalen und subsidiären Rahmen internationaler Zusammenarbeit und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht in Spezialbestimmungen von Gesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen abweichende Regelungen vorgesehen sind. Insbesondere fehlen für die Verwaltungsrechtshilfe entsprechende Grundsätze weitgehend. Der Gesetzesvorschlag will insgesamt verhindern, dass künftig unter Umgehung der internationalen Amts- und Rechtshilfe Drittstaaten direkt in die Souveränität der Schweiz eingreifen können. Der Bundesrat kann besser auf mögliche Souveränitätsverletzungen reagieren.

Der sgv unterstützt diese Vorgehensweise und die Stossrichtung grundsätzlich. Er legt grossen Wert auf den Schutz der Souveränität der Schweiz. Es stellt sich dennoch die Frage, ob mit dem vorliegenden Entwurf genügend Wirksamkeit erzielt werden kann.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusammenarbeit: Das Reziprozitätsprinzip im zwischenstaatlichen Verkehr ist von zentraler Bedeutung. „Fishing“-Operationen und Datendiebstähle sind nicht zu dulden.

Art. 10 Zustellung amtlicher Dokumente: Wenn Behörden von Drittstaaten zu Erkenntnissen gelangen wollen, sollen die Rechts- und Amtshilfeverfahren respektiert werden. Die direkte Zustellung amtlicher Dokumente soll nur unter der Bedingung erfolgen, wenn sich der fremde Staat an seine eigenen Staatsbürger wendet.

3. Abschnitt Berechtigung zur Vornahme von Handlungen für eine ausländische Behörde: Art. 16 – 24 umschreiben die Voraussetzungen und die Berechtigung zur Vornahme von Handlungen für eine ausländische Behörde. Wer auf Schweizer Gebiet für eine ausländische Behörde Handlungen vornimmt, muss dazu berechtigt sein, andernfalls Art. 271 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet. Der sgv begrüsst diese klare Regelung wie auch die Umschreibung der Handlungen, für die eine Berechtigung notwendig ist oder nicht.

3. Strafrechtsnorm

Letztlich stellt sich die Frage, ob das Gesetz nicht mit einer Strafrechtsnorm auszustatten ist, um ihm die nötige Wirksamkeit zu verleihen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv


Hans-Ulrich Bigler
Direktor


Dieter Kläy
Ressortleiter